



Gemeindeamt TOBADILL

Bezirk Landeck / Tirol

6551 TOBADILL

Tel. 05442/62007

Tobadill, am 07.09.93

VERORDNUNG der Gemeinde Tobadill über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentl. Abwasserbeseitigungsanlage in der Gemeinde Tobadill.

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 13.03.1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz) LGB1.40, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tobadill mit Beschluß vom 28.06.93 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentl. Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Tobadill, erlassen:

§ 1

Der Anschlußbereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird mit 100 m (Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlußbereiches gemessen in der horizontalen Entfernung) festgesetzt.

§ 2

- 1) In den Sammelkanal "Neuhaus" (Trennsystem) sind nur Schmutzwässer einzuleiten.
- 2) In die übrigen Sammelkanäle (verkleinertes Mischsystem) sind die Schmutzwässer und die Niederschlagswässer aller öffentlichen Verkehrsflächen einzuleiten. Die Traufenwässer der Dachflächen sind nach Möglichkeit auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung zu bringen.

§ 3

Die Art und Lage der Trennstelle zwischen der Grundleitung (Mindestrohrdurchmesser 150 mm), und dem Anschlußkanal wird wie folgt festgesetzt:

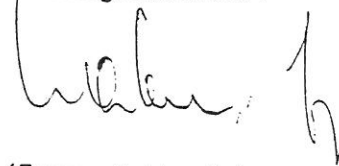
- a) jeweils einen Meter außerhalb einer Verkehrsfläche (TBO § 3 Abs. 11) in der ein öffentlicher Sammelkanal verläuft, wenn das Grundstück auf dem das anschlusspflichtige Objekt liegt, direkt oder nicht direkt an diese vorhin bezeichnete Verkehrsfläche grenzt.
Art der Trennstelle: nahtloser Übergang, ohne Einbau eines Putzschahtes.

- b) jeweils innerhalb des Objektes, wobei der Mauerdurchbruch vom Anschlußwerber herzustellen ist, wenn das anschlusspflichtige Objekt bis an die Grundgrenze zu einer Verkehrsfläche (TBO § 3 Abs. 11) reicht, in der ein öffentlicher Sammelkanal verläuft.
Art der Trennstelle: Putzstück (Putzöffnung) unmittelbar an der Innenseite der Kellermauer beim Zusammentreffen aller Sammelleitungen der Hausinstallation, vor dem Rückstauschutzelement, im Besitz des Objekteigentümers.
- c) jeweils einen Meter neben dem im öffentlichen Sammelkanal situierten Putzschacht, wenn eine öffentlicher Sammelkanal in einem Privatgrundstück verläuft.
Art der Trennstelle: nahtloser Übergang, ohne Einabau eines Putzschachtes.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag, am 17.07.93 in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Franz Kathrein)